

## **Absichtserklärung zur Projektentwicklung**

Die Stadt Jena  
vertreten durch  
den Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt  
Herrn Dirk Lange  
dienstansässig: Am Anger 26, 07743 Jena

– nachfolgend **Stadt** genannt –

und

die [Bezeichnung des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin]

vertreten durch

Herr/Frau [Name des Vertreters / der Vertreterin des Vorhabenträgers, ggf. auch Geburtsname ]  
dienstansässig: [Dienstadresse des Unternehmens bzw. seines Vertreters/ seiner Vertreterin],  
eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichtes Jena unter [Nr.]

– nachfolgend **Vorhabenträger/in (VT)** genannt –

bekunden nachstehende Absichten:

### **Präambel**

Der/Die Vorhabenträger/in beabsichtigt, im Ortsteil [Name des Ortsteils] die bauliche Nutzung im Bereich der Grundstücke Gemarkung [Bezeichnung], Flur [Nr.], Flurstücks-Nr. [Nr., ggf. (teilweise)] grundlegend zu erweitern. Das Vorhaben bedarf der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens zur Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes.

### **| Erklärungen und Vereinbarungen**

(1)

Der/Die Vorhabenträger/in beantragt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die in der Präambel genannten Grundstücke.

(2)

Dem/Der Vorhabenträger/in wird die Absicht der Stadt, bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden, zur Kenntnis gegeben. Hierfür wurden folgende grundsätzliche Stadtratsbeschlüsse gefasst:

- 17/1200-BV „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung“
- 19/0098-BV „Der Klimakrise mit höchster Priorität begegnen“
- 19/2234-BV „Nachhaltigkeitsziele der Stadt Jena im Rahmen des Projektes „Global Nachhaltige Kommune Thüringen“
- ...

(3)

Der/Die Vorhabenträger/in erklärt seine/ihre Anerkennung der Maßgaben nachfolgend aufgelisteter, für das Planverfahren maßgeblicher Stadtratsbeschlüsse:

- 20/0391-BV „Leitbild Energie und Klimaschutz der Stadt Jena 2021-2030“
- 21/0964-BV „Jena klimaneutral 2035“
- 22/1355-BV „Solarvorrang in Jena“
- 22/1794-BV „Klima-Aktionsplan: Jena klimaneutral bis 2035“
- 24/2354-BV „Jenaer Baulandmodell Wohnen – Grundsatzbeschluss“
- ...

(4)

In nachfolgend abzuschließenden städtebaulichen Verträgen erfolgen Vereinbarungen zur Beauftragung und Durchführung der planerischen und gutachterlichen Leistungen sowie zur konkreten Umsetzung des Projektes.

(5)

Dem/Der Vorhabenträger/in können noch vor einem Einleitungsbeschluss Leistungen auferlegt werden, die zur Klärung der Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen des Planverfahrens und der angestrebten Planungsziele führen. Dazu können fachliche Stellungnahmen und Gutachten zählen. Die Stadt kann insbesondere verlangen, dass zur Erzielung eines qualitativ hochwertigen und nachhaltigen planerischen Konzeptes durch den/die Vorhabenträger/in ein wettbewerbliches Verfahren mit mindestens vier Einzelteilnehmern oder Teilnehmergemeinschaften vorgeschaltet wird, dessen Ergebnisse die Grundlage für das folgende Planverfahren darstellen. Bei Vorhaben geringeren Umfangs und mit geringem stadtbildprägendem Charakter kann die Erarbeitung einer abzustimmenden Anzahl an Varianten eines städtebaulichen Konzepts durch mindestens zwei verschiedene Auftragnehmer ausreichend sein. Diese Leistungen sind in Abstimmung mit der Stadt durch diese zu beauftragen und durch den/die Vorhabenträger/in zu tragen.

(6)

Nach Unterzeichnung der vorliegenden Absichtserklärung zur Projektentwicklung durch Stadt und Vorhabenträger/in werden zunächst gemeinsam Inhalt und Umfang des unter (5) benannten wettbewerblichen Verfahrens festgelegt und dieses durchgeführt. Mit den vorliegenden Ergebnissen wird die Stadt den Antrag des/der Vorhabenträgers/in auf Einleitung des Planverfahrens dem zuständigen politischen Gremium zur Entscheidung vorlegen.

(7)

Nach erfolgtem Einleitungsbeschluss wird über die Durchführung des Planverfahrens die unter (4) benannte Planungsvereinbarung (städtische Vertrag) abgeschlossen, worin sich der/die Vorhabenträger/in insbesondere verpflichtet, ein qualifiziertes städtebauliches Planungsbüro mit der Ausarbeitung der städtebaulichen Planung zu beauftragen. Die Beauftragung dieses Planungsbüros erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt.

## II Haftungsausschluss

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB entsteht aus dieser Absichtserklärung der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des/der Vorhabenträgers/in, der/die diese im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen. Mit dem Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist keine Garantie zum Abschluss des Verfahrens und der Herstellung von Bau- und Planungsrecht verbunden. Für den Fall, dass sich später die Unwirksamkeit des aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt, können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

## Anlagen

Stadtratsbeschlüsse:

- 20/0391-BV „Leitbild Energie und Klimaschutz der Stadt Jena 2021-2030“
- 21/0964-BV „Jena klimaneutral 2035“
- 22/1355-BV „Solarvorrang in Jena“
- 24/2354-BV „Jenaer Baulandmodell Wohnen – Grundsatzbeschluss“

Jena, den [Datum]

Jena, den [Datum]

Für die Stadt

Für den/die Vorhabenträger/in

Dirk Lange  
Dezernent

[N.N.]